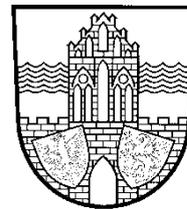


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Christian Bork
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle: Stettiner Straße 21
17291 Prenzlau
Dezernat: II
Amt: 50
Bearbeiter(in):
Zimmer-/Haus-Nr.:
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1201
Telefax: 03984 70-4299
E-Mail: dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/208/2022	21.11.2022		24. November 2022

Ihre Anfrage AF/208/2022 zur Planung einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete

Sehr geehrter Herr Bork,

Ihre Anfrage vom 21.11.2022 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Trifft es zu, dass der Landkreis Uckermark das Gebäude der ehemaligen Grundschule „Ehm Welk“ ganz oder teilweise zunächst mieten und / oder kaufen möchte, um dort ein sogenanntes Flüchtlingsheim einzurichten? Falls ja, bitte angeben, inwieweit das Gebäude angemietet und / oder gekauft werden soll (z. B. einzelne Etage, ganzes Objekt).

Der Landkreis Uckermark ist, nach den Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG), zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung, der ihm durch die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) zugewiesenen Asylsuchenden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 i. V. m. §§ 4 und 9 Absatz 1 LAufnG verpflichtet. Es handelt sich hierbei um eine gesetzlich normierte Pflichtaufgabe nach Weisung des Landes Brandenburg.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Die Verteilung der aufzunehmenden Asylsuchenden und Flüchtlingen erfolgt auf Grundlage des Verteilerschlüssels gemäß § 6 Absatz 4 LAufnG i. V. m. § 2 und Anlage 2 zur LAufnGDV (sog. Aufnahme-Soll).

Aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sowie der stark angestiegenen Zugangszahlen von Asylsuchenden wurde im Verlauf des Jahres 2022 bereits jetzt das Aufnahmesoll des LK UM viermal durch das MSGIV angepasst. Dies führte dazu, dass die Aufnahmeverpflichtung aus 02/2022 in Höhe von 258 Personen letztmalig am 21.07.2022 auf 1.951 Asylsuchende erhöht wurde (7,5-fache).

Demnach muss der Landkreis Uckermark mit Stand 22.11.2022 noch 358 Asylsuchende und Flüchtlinge im Jahr 2022 aufnehmen.

Vor diesem Hintergrund prüft die Kreisverwaltung Uckermark unterschiedliche und kurzfristig realisierbare Unterbringungsmöglichkeiten bzw. Liegenschaften. Unter anderem wurden auch Verhandlungen mit der Stadt Schwedt aufgenommen, um Möglichkeiten der kurzfristigen und langfristigen Unterbringung von Asylsuchenden auszuloten. Dabei wurde die Nutzung der ehemaligen Grundschule Ehm-Welk eruiert.

Bisher kam es zu keinem Verhandlungsergebnis mit der Stadt Schwedt.

Frage 2:

Sofern die unter 1. erfragte Anmietung bzw. der Kauf tatsächlich geplant ist, welche Zahl an Unterzubringenden und welche Zahl an Mitarbeitern ist vorgesehen? Zudem, welche Renovierungen, Sanierungen oder Modernisierungen sind geplant? Mit welchen Kosten wird für die Anmietung bzw. für den Kauf sowie für die Betreuung gerechnet? Letzteres bitte aufschlüsseln.

Für das Jahr 2022 ist der Landkreis Uckermark gesetzlich verpflichtet noch 358 Geflüchtete aufzunehmen. Für diesen Personenkreis sind entsprechende Unterbringungskapazitäten bzw. Einrichtungen zu schaffen.

Aufgrund der laufenden Verhandlungen mit der Stadt Schwedt sind aktuell keine Aussagen zu Kosten und Sanierungsaufwendungen möglich.

Grundsätzliches Ziel des Landkreises Uckermark ist es, kurzfristig Unterbringungsmöglichkeiten zu generieren. Aufgrund der Aufnahmeverpflichtung für den Landkreis Uckermark werden dabei keine Unterbringungsoptionen ausgeschlossen. Es werden ergebnisoffen alle kurzzeitigen Unterbringungsmöglichkeiten durch den Landkreis Uckermark geprüft.

Frage 3:

Sofern die unter 1. erfragte Anmietung bzw. der Kauf tatsächlich geplant ist, warum wird nicht zunächst auf den direkt neben der Schule befindlichen Block zugegriffen, der derzeit in Renovierung begriffen ist?

Eine kurzfristige Unterbringung von Geflüchteten im ehemaligen Wohnverbund ist aufgrund der laufenden Baumaßnahmen nicht möglich.

Frage 4:

Sofern die unter 1. erfragte Anmietung bzw. der Kauf tatsächlich geplant ist, warum sind die Abgeordneten des Kreistages sowie die Bevölkerung im Allgemeinen bislang nicht über dieses Vorhaben informiert worden?

Die Kreisverwaltung Uckermark kommuniziert öffentlich ausschließlich gesicherte, verbindliche bzw. verlässliche Informationen.

Aufgrund der aktuell laufenden Verhandlungen mit der Stadt Schwedt gibt es keine seriösen Informationen zur o. a. Liegenschaft bzw. Vorhaben.

Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass beim Erwerb einer Liegenschaft zur Unterbringung von Geflüchteten durch den Landkreis Uckermark oder einer seiner Gesellschaften grundsätzlich die Mitglieder des Kreistages beteiligt werden. Dies wurde in der Vergangenheit durch die Kreisverwaltung stets praktiziert.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter